

Scheidung nicht zusteht, muß er ein besonderes Rechtsmittel gegen die seine materiellen Interessen berührende Entscheidung über den Schadensersatz haben. Auch wenn von den anderen Berechtigten Berufung oder Protest eingelegt wird und er sich am Rechtsmittelverfahren beteiligt, entspricht die selbständige Beschwerde seinen Interessen, da sonst infolge Rechtsmittelbeschränkung oder -rücknahme durch die anderen Berechtigten die Rechtskraft der Entscheidung auch hinsichtlich des Schadensersatzes eintreten kann.

Der *Angeklagte* und der *Staatsanwalt* legen Beschwerde ein, wenn sie ihre Anfechtung auf die Entscheidung über den Schadensersatz beschränken wollen. In diesen Fällen kommt die Berufung oder der Protest als Rechtsmittel nicht in Frage.

Paragraph 310 Abs. 1 StPO läßt die Beschwerde des Staatsanwalts gegen die Entscheidung über den Schadensersatz uneingeschränkt zu. Damit besitzt der Staatsanwalt dieses Beschwerderecht im Interesse der Durchsetzung der einheitlichen Gesetzlichkeit nicht nur für die Fälle, in denen er berechtigt ist, selbständig Schadensersatzansprüche des Geschädigten geltend zu machen (§ 198 StPO), sondern er kann es auch in allen anderen Fällen ausüben.

114.3. *Das Verfahren*

Die Gestaltung des Verfahrens nach Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadensersatz kann sich in zwei Varianten vollziehen.

Wurden gleichzeitig die Entscheidung über den Schadensersatz und die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit angefochten, ist die prozessuale Verbindung der Schadensersatzproblematik mit dem Strafverfahren weiterhin geboten. Über die neben Berufung oder Protest eingelegte Beschwerde des Geschädigten wird im Rahmen des Strafverfahrens beraten und entschieden.

Beschränkt sich das Rechtsmittel ausschließlich auf die Anfechtung der Entscheidung über den Schadensersatz und läßt es die strafrechtliche Entscheidung völlig unberührt, besteht keine prozessuale Verbindung des Schadensersatzanspruchs mit der Strafsache mehr, und das Strafgericht hat sich damit nicht mehr zu befassen. Das Strafverfahren ist rechtskräftig beendet. Die Beschwerde wird dem zuständigen zweitinstanzlichen Zivil- oder Arbeitsrechtssenat überwiesen, der die Sache nunmehr nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung bearbeitet.

Literatur: R. Herrmann/R. Trautmann, „Aufgaben des Staatsanwalts im Strafverfahren zweiter Instanz“, NJ, 4/1970, S. 100; W. Lenhart/D. Reichwagen, „Probleme der Gewährleistung des Zwei-Instanzen-Prinzips bei den Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte“, NJ, 8/1974, S. 238; F. Mühlberger, „Inhalt und Umfang des zweitinstanzlichen Strafurteils“, NJ, 6/1973, S. 168; F. Mühlberger, „Zum Inhalt von Weisungen und zur Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts“, NJ, 13/1974, S. 397; F. Mühlberger/H. Willamowski, „Wirksamere Ausgestaltung des Rechtsmittel- und des Kassationsverfahrens durch die StPO-Novelle“, NJ, 16/1975, S. 474; J. Schlegel/R. Schindler, „Einige Konsequenzen aus der Erstreckung des Rechtsmittelurteils auf Mitverurteilte“, NJ, 24/1974, S. 746.